

RS Vwgh 1995/9/14 94/06/0008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1995

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

BauG Vlbg 1972 §26;

BauG Vlbg 1972 §41 Abs3;

BauRallg;

Rechtsatz

Hat die Behörde dem Bauwerber einen Verbesserungsauftrag iSd§ 13 Abs 3 AVG betreffend die Nachrechnung von Plänen erteilt, ohne für die Verbesserung des Formgebrechens iSd § 13 Abs 3 erster Satz zweiter Halbsatz AVG eine Frist zu bestimmen, so erweist sich die Vorlage der fehlenden planlichen Darstellungen als rechtzeitig (hier: Zustellung des Verbesserungsauftrages an den Bauwerber am 3.2., Vorlage der fehlenden planlichen Darstellungen durch den Bauwerber am 16.3. desselben Jahres).

Schlagworte

Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages FristFormgebrechen behebbare Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060008.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at